

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung

KOM(83) 695 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 30. November 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen ihres Beitrags zur Bekämpfung des Hungers in der Welt muß die Gemeinschaft alles tun, um die Entwicklungsländer zu veranlassen, entschlossen eine Ernährungsstrategie zu verfolgen.

Die Gemeinschaft sollte sich an diesen Anstrengungen durch eine bedeutende Unterstützung beteiligen.

Diese Unterstützung kann durch eine größere Flexibilität der Nahrungsmittelhilfe verstärkt werden, die es insbesondere erlauben würde, Nahrungsmittelhilfaktionen durch eine Finanzhilfe für Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung abzulösen.

Es ist festzulegen, durch welche Maßnahmen die Hilfe abgelöst werden kann. Ferner ist ein Verfahren zur Verwaltung dieser Hilfen vorzusehen. Das in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates ⁽¹⁾ vorgesehene Verfahren könnte hierfür verwendet werden.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien und Verfahren zugunsten von Entwicklungsländern Maßnahmen in

Form von finanzieller und technischer Hilfe zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch.

Artikel 2

Die Ablösungsmaßnahmen können zugunsten und auf Antrag von Entwicklungsländern durchgeführt werden, die für eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 festgelegten Liste für einen Teil oder die gesamten Mengen der Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommen, die ihnen zugeteilt wurden oder zugeteilt werden könnten und zwar unter Berücksichtigung insbesondere der Entwicklung von Produktion, Verbrauch und Vorratsmengen im betreffenden Land sowie der Ernährungssituation der Bevölkerung.

Artikel 3

Die Ablösungsmaßnahmen sind dazu bestimmt, die Finanzierung von Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung in dem betreffenden Land zu sichern, und zwar insbesondere durch einen Beitrag zu

- der Lieferung der für diese Produktion benötigten Betriebsmittel,
- Agrarkreditmaßnahmen,
- Lagerhaltungsmaßnahmen auf bäuerlicher, dörflicher, lokaler, nationaler, oder regionaler Ebene,
- Maßnahmen im Bereich der Vermarktung, Beförderung, Verteilung oder Verarbeitung von lokalen Nahrungsmitteln,
- Tätigkeiten im Bereich angewandter Forschung und praktischer Ausbildung,
- Vorhaben zur Entwicklung der Eigenbedarfsproduktion

und alle anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung.

Artikel 4

Die Hilfe wird von der Gemeinschaft entweder autonom oder im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierung mit den Mitgliedstaaten oder Fachorganisationen gewährt.

(¹) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

Artikel 5

Die Hilfe der Gemeinschaft erfolgt in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse.

Artikel 6

(1) Die Hilfe kann zur Deckung der Devisenausgaben sowie der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen lokalen Ausgaben einschließlich der Wartungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen.

(2) Gegebenenfalls anfallende Gegenwertmittel aus den in Artikel 3 genannten Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Gemeinschaft für die in dieser Verordnung genannten Ziele einzusetzen.

Artikel 7

Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten sowie des Empfängerlandes offen. Diese Beteiligung kann auf andere Entwicklungsländer, denen die Hilfe der Gemeinschaft gewährt wird, ausgedehnt werden, insbesondere in Fällen einer gemeinsamen Finanzierung oder zu dem Zweck, eine allzu starke Steigerung der Kosten der Aktionen infolge von großen Entfernungen, Transportproblemen oder Lieferfristen zu vermeiden.

Diese Beteiligung anderer Entwicklungsländer stellt einen Ausnahmefall dar und wird von Fall zu Fall nach dem Verfahren des Artikels 8 zugelassen.

Artikel 8

Die Beschlüsse über die Gewährung einer Hilfe werden von der Kommission nach Anhörung des in

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 vorgesehenen Ausschusses und nach dem Verfahren des Artikels 8 der genannten Verordnung gefaßt.

Der Ausschuß kann jede andere Frage im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe prüfen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

Artikel 9

Unter Einhaltung der gemäß Artikel 8 gefaßten Beschlüsse legt die Kommission die Bedingungen für die Lieferung der Hilfe fest.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 11

(1) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe.

(2) Die Mitgliedstaaten leisten ihr zu diesem Zweck jede erforderliche Unterstützung und liefern ihr insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Informationen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

KOM(83) 697 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 2. Dezember 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbare Situation kann dadurch entstehen, daß die Wirtschaft eines Mitgliedstaats eine nicht angemessene Belastung bei der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts trägt, während sie sich in einer besonderen Lage befindet.